

wurden durch eine im Jahre 1837 aufgenommene dreiprozentige Anleihe im Betrage von 140 000 Thlr., sowie durch Entleihung von Kapitalien aus verschiedenen städtischen Kassen aufgebracht<sup>1)</sup>).

### 1) Stadtreinigung.

Es entsprach der ärmlichen Bauart der Häuser im mittelalterlichen Dresden, dass es im 15. Jahrhundert den meisten noch an Abtritten fehlte und diese selbst im 16. Jahrhundert noch keineswegs allgemein bestanden. Wenn im Jahre 1454 ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich<sup>2)</sup> den Rath auffordert, er solle den Barfüßermönchen an Stelle des „heimlichen Gemaches“, das er ihnen, wahrscheinlich beim Festungsbau, abgebrochen und „dessen sie zu ihrer und auch anderer noch Nothdurft am wenigsten entbehren können“, ein neues bauen, so ist daraus zu ersehen, dass man sich selbst im Kloster eine Zeit lang ohne Bequemlichkeitseinrichtung behelfen musste. Das Stadtbuch enthält einen Vergleich aus dem Jahre 1468, wonach sich die Besitzer dreier vorher einem von ihnen zugehörig gewesener Häuser über die Benutzung und Unterhaltung des allen dreien gemeinsamen „Privets“ vereinigten<sup>3)</sup>. Erst als man gelernt hatte, die Häufigkeit und verheerende Wirkung der Pest mit der Mangelhaftigkeit der gesundheitspolizeilichen Anstalten in Zusammenhang zu bringen, wandte man seitens der Obrigkeit auch dieser Einrichtung seine Aufmerksamkeit zu, und es erging im Jahre 1568 der Rathschluß: „Ein Jeder soll in seinem Hause eine Heimlichkeit bauen oder man wolle ihm das Haus zumachen“<sup>4)</sup>. Wenn laut einer Baurechnung vom Jahre 1571 ein Stamm Holz zu „der Heimlichkeit vor dem Ziegelthor“ angeschafft wird, so

1) Das Nähere bei F. M. Hempel, kurzer Abriss der Rechte und Obliegenheiten der altberechtigten Wasserempfänger. Dresden (1863).

2) Original vom 14. September 1454 im RA. 3) Stadtbuch 1454 flg. Bl. 81 b (1468): *So stehet eyn privete in Sibenwirts huse, doruff sal und mag Orthy Lindenerynne ouch gehin und eynen frihen gang dorczu haben, und sie sollen beide das privete buwen und fegen, wenne is not tut; wurde aber in Orthy Lindenerynne eyn eigen privete gebuwet, so sal das vorige privete Sibenwirte alleyne bliben x.* 4) A. II. 100 c Bl. 240 b.